

Anlage zur Vereinbarung

Finanzierung/Kosten:

- Es ist ein Eigenanteil von rund 20% zu erbringen! Bitte weisen Sie die Höhe der Eigenmittel aus.
- Einnahmen aus eventuellen Eintritten, Teilnahmegebühren, zweckgebundene Spenden o.ä. gehören nicht zu den Eigenmitteln.
- Es kann nur die Anschaffung von Verbrauchsmaterial berücksichtigt werden, d.h. der Kauf von z.B. Kameras, Musikequipment, etc. ist nicht möglich.
- Alkoholische Getränke können nicht berücksichtigt werden.
- Pfand auf Getränkeflaschen o.ä. kann nicht berücksichtigt werden, d.h. der Quittungsbeleg ist um den Betrag des Pfandes zu reduzieren.
- Fahrtkosten müssen entsprechend dem Landesreisekostengesetz abgerechnet werden.
- Die Kosten für hauptamtliches Personal dürfen nicht aufgeführt werden, außer es kann nachgewiesen werden, dass sie ausschließlich für dieses Projekt anfallen. Nachweis z.B. durch einen gesonderten Vertrag.
- Pauschalen für Overheadkosten (auch: Verwaltungskostenpauschalen) oder anteilige Kosten für Betriebsmittel können nicht berücksichtigt werden. D.h. anfallende Ausgaben z.B. für Porto o.ä. müssen entsprechend nachgewiesen werden. Kosten, die auch unabhängig vom Projekt, also sowieso (regelmäßig) anfallen, z.B. Mietkosten, Kontoführungsgebühren, Reinigungskosten, o.ä. können nicht berücksichtigt werden.
- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe einbezogen und gleichzeitig in gleicher Höhe als Eigenmittel mit aufgeführt werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 15 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Die geleisteten Stunden sind mit entsprechenden Quittungen (z.B. Stundenzettel) zu belegen, die von den jeweiligen Personen unterschrieben werden, ansonsten können die geleisteten Stunden nicht berücksichtigt werden.
- Sollten sich Änderungen in Finanzierung und/oder bei den Kosten des Projekts ergeben, teilen Sie dies bitte der LKJ mit.

Abrechnung

- Die Unterlagen sind vollständig einzureichen: Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis, ggf. Presseberichte, Belegexemplare von Flyern/Plakaten.
- Im Verwendungsnachweis können nur durch entsprechende Rechnungen und Quittungen belegte Ausgaben berücksichtigt werden.
- Jeder Beleg ist entsprechend der Aufstellung zu nummerieren.

Eintrittsgebühren

Veranstaltungen im Rahmen der *nachtfrequenz* ermöglichen Kindern und Jugendlichen eine möglichst niedrigschwellige Teilhabe an kulturpädagogischen Maßnahmen. Eintrittsgebühren sind deshalb zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

Gema-Gebühren:

Die *nachtfrequenz* ist ein kulturpädagogisches Projekt. Konzerte, die im Rahmen der *nachtfrequenz* stattfinden, sind in der Regel Präsentationen von Arbeitsergebnissen kulturpädagogischer Maßnahmen. Eintrittsgebühren sind deshalb zu vermeiden. Falls in Ausnahmefällen GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, haben die Projektdurchführenden vor Ort die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden.



Veröffentlichungen

- Bei allen Veröffentlichungen (print und online) ist "*nachtfrequenz*" als Name des Festivals an gut sichtbar Stelle zu nennen.
- Bei allen Veröffentlichungen (print oder online) sind drei Logos zu verwenden: 1) nachtfrequenz 2) LKJ NRW e.V. als Veranstalter 3) Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

Durchführungsorte

- Die Maßnahmen können nur in den beantragenden Städten und Gemeinden durchgeführt werden.

Prävention und Kinderschutz

- Für den Einsatz der pädagogischen Fachkräfte finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72 a SGB VIII Anwendung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist zu beachten.
- Das Rahmenkonzept der LKJ zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes ist zu beachten.